

Auswertung KPMG Bericht

In der folgenden Tabelle werden die Forderungen der Umweltschutzorganisationen mit dem KPMG Bericht abgeglichen.

Der KPMG- Bericht hält vorweg folgendes fest: « Sollten die Ergebnisse des Umsetzungschecks zeigen, dass die Handlungsempfehlungen nicht oder nur unzureichend umgesetzt worden sind, so empfiehlt KPMG eine ganzheitliche **Neuausrichtung des PSM Zulassungsverfahrens** zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die organisatorische Verankerung von Zulassungsstelle und Beurteilungsstellen.»

	Explizit und ausführlich erwähnt und/oder Handlungsempfehlung
	Erwähnt und zumindest teilweise kritisiert
	Erwähnt aber nicht kritisiert
	Nicht erwähnt

* Die Einteilung in die fünf Kategorien ist teilweise nicht eindeutig und kann verschieden beurteilt werden.

Forderung	Berücksichtigt im KPMG Bericht	Seitenzahl
amtsunabhängige Zulassungsstelle <ul style="list-style-type: none"> • Übersetzung der gesetzlichen Zielvorgaben (Strategie für den Vollzug) • eine von Interessenkonflikten befreite Institution, die dies ausführen kann; • eine unabhängige Compliance-Stelle zur Einhaltung der Regularien (Gesetze und Richtlinien). 	Handlungsempfehlungen 1 & 2 Mehrfach erwähnt	(56) Rechtliche Grundlagen (56, 57) Governance (57) Strategische Führung (57, 58) Trennung Risikobeurteilung und Risikomanagement (60) Prozess Zulassungsverfahren
Machkonzentration beim BLW gegenüber SECO, BLV, BAFU	Handlungsempfehlung 1 (v.a. in Bezug auf BAFU) Explizit kritisiert (58, 61)	(58) Involvierung versch. Behörden (61) Integrationsgrad der Gutachter
Einheitsverfahren	Nicht erwähnt	
Öffentliche Vernehmlassung nach Zulassungsentscheid (keine Geheimverfahren mehr)	Erwähnt als mangelnde Transparenz (57, 60)	(57) Governance (60) Prozess Zulassungsverfahren
Veröffentlichung der Zulassungsberichte	Erwähnt als mangelnde	(57) Governance

	Transparenz (57) und explizit bei Prozess Zulassungsverfahren und Transparenz (60,63)	(60) Prozess Zulassungsverfahren (63) Transparenz
Steuerungsausschuss- Strategie mit vollzugstauglicher Übersetzung der komplexen gesetzlichen Zielvorgaben	Erwähnt als schwierig vollziehbar (59)	(59) Vollzug durch die Kantone
Gesetzlicher Auftrag vollzugstauglich & -wirksam formulieren (insbesondere Schutz der Arten und Biodiversität)	Nicht erwähnt	
Ökologisch motivierte und vollzugstaugliche Gesamtrevision der PSMV (allenfalls auch auf Gesetzesebene)	Nicht erwähnt	
Kein Ausschluss von Arten bei der Prüfung (Weitere Bestäuber als Honigbienen, Ameisen, Amphibien, Reptilien)	Nicht erwähnt	
Prüfung des langfristigen Fortpflanzungserfolges von Arten	Nicht erwähnt	
Prüfung von mittelbaren Effekten	Nicht erwähnt	
Gesamthafte Beurteilung von Pestizidcocktails	Nicht erwähnt	
Beschleunigtes und verbessertes Prüfprogramm für bereits bewilligte PSM und zugelassene Wirkstoffe <ul style="list-style-type: none"> • Transparente Auswahl der Reevaluationswirkstoffe • Ein Programm zur zügigen Durchführung • Amtsunabhängige Compliance-Stelle • Mitwirken Umweltverbände 	Explizite Kritik an Tempo des Prüfprogramms (60)	(60) Reaktionsfähigkeit aufgrund neuer risikorelevanter Erkenntnisse
Ausschluss von PSM, die Alibiauflagen erfordern (Gewässerschutzauflagen)	Problematik ausführlich erwähnt (59, 62)	(59) Vollzug durch Kantone (62) Entscheidungsgrundlagen des Risikomanagements
Vertiefte Umweltprüfung von Biologika und Zulassungsstopp, bis langfristige Auswirkungen geklärt sind	Nicht erwähnt	
Zeitliche Beschränkung der Bewilligungsdauer wieder einführen	Nicht erwähnt	
Keine Notfallzulassungen von stark ökotoxischen Pestiziden	Nicht erwähnt bzw. Problematik wird nicht wahrgenommen	

<p>Vorsorgeprinzip umsetzen</p>	<p>Handlungsempfehlung 10, Abs. b</p> <p>Fehlende Definition des Vorsorgeprinzips in PSMV (56)</p>	<p>(56) Rechtliche Grundlagen</p>
<p>Keine Verwendung von rechtswidrigen RAC-Werten</p>	<p>Nicht explizit kritisiert aber erwähnt « es fehlt eine einheitliche Terminologie...» (61)</p>	<p>(61) Entscheidungsgrundlagen der Risikobeurteilung</p>
<p>Berücksichtigung der Einwirkung aus Drainagen auf Oberflächengewässer</p>	<p>Erwähnt aber nicht explizit kritisiert (61)</p>	<p>(61) Entscheidungsgrundlagen der Risikobeurteilung</p>
<p>Substitutionskandidatenprüfung</p>	<p>Explizit erwähnt « unklar ob SKP erfolgte» (60)</p>	<p>(60) Reaktionsfähigkeit aufgrund neuer risikorelevanter Erkenntnisse</p>
<p>Ordentliche Bewilligung statt Formularbewilligungen</p>	<p>Nicht erwähnt</p>	
<p>Zulassungsbericht Beurteilung soll nicht nur durch Agroscope erfolgen, auch BLW selbst soll seinen Entscheid begründen müssen</p>	<p>Fehlender Zulassungsbericht wird explizit kritisiert (63)</p>	<p>(63) Transparenz</p>
<p>Verbesserung der Fachberichte von Agroscope</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Ausschluss von Arten bei der Prüfung (⊖) • Prüfung Langfristiger Fortpflanzungserfolgs (⊖) • Beurteilung Pestizidcocktails (⊖) • Keine RAC-Werte (O) • Wirkung Drainagen auf OFG (O) • Einbezug neuer Erkenntnisse (☺) • Breitere Datenrecherche (⊖) • Keine veralteten Daten aus Efsa-Datenbank (⊖) • Keine Aussagen mehr über Erholung von Arten nach einer Beeinträchtigung durch PSM (⊖) • Nachweis ökologische Unbedenklichkeit von Gesuchsteller (⊖) • Substitutionskandidatenprüfung (☺) • Keine Formularbewilligungen (⊖) 	<p>Mehrheitlich nicht erwähnt siehe andere Punkte</p>	

<ul style="list-style-type: none"> Vorsorgeprinzip (☺) 		
<p>Kostendeckende Gebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> Für administrativen Aufwand (inkl. Monitoring) Für externe Kosten 	<p>Handlungsempfehlung 9 Explizit als Erhöhung des Kostendeckungsgrades (66)</p>	<p>(66) Kostendeckungsgrad</p>

Zusätzliches:

- Handlungsempfehlung 10. Abs. c: Deutlich stärkere Verankerung der Möglichkeit bei neuen Risikoerkenntnissen kurzfristig PSM vom Markt zu nehmen
- Kritik an Reaktionsfähigkeit aufgrund neuer risikorelevanter Erkenntnisse
 - « Es fehlen Regeln und Kriterien, die – unabhängig von der Gezielten Überprüfung – bei dringender Sorge um die Gesundheit von Mensch oder Tier zu einem sofortigen Verwendungsstopp führen, während die Gezielte Überprüfung abläuft. Erkenntnisse aus dem Vollzug führen zudem nicht immer zur Überprüfung oder zum sofortigen Rückzugeiner Substanz. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen ist diesbezüglich unzureichend. Im Mindesten sind die ergriffenen Massnahmen für die Kantone nicht genügend sichtbar bzw. nachvollziehbar» S. 60/61